

### 3.1.5. Die Wahrung der Rechte der Bürger und der Rechtsträger sozialistischen Eigentums

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß die gesetzlichen Hinweis-, Benachrichtigungs-, Unterstützungs- und Belehrungspflichten gewissenhaft wahrgenommen werden. Er hat darauf zu achten, daß

- der entstandene Schaden festgestellt wird,
- Geschädigte bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt und Maßnahmen zur schnellen Wiedergutmachung verursachter Schäden eingeleitet werden,
- Anzeigenerstatter, Geschädigte und Beschuldigte in allen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen über Entscheidungen aktenkundig unterrichtet und über Beschwerdemöglichkeiten belehrt werden.

### 3.2. Der Staatsanwalt hat zu entscheiden, welche Verfahren er unter besondere Anleitung und Kontrolle nipit. /

Die besondere Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der Ermittlungen ist vor allem erforderlich bei:

- Teilnahme  
Pflicht*
- Verbrechen des 1. und 2. Kapitels des StGB,
  - Tötungsverbrechen,
  - schweren Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft,
  - schweren Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung,
- kef  
ini  
E/mg  
des StG.*
- Straftaten, die im Zusammenhang mit besonderen Situationen stehen oder die erhebliche Auswirkungen in der Öffentlichkeit haben,
  - besonders schweren Verkehrsunfällen sowie Vorkommnissen mit Katastrophencharakter,
  - Straftaten von bedeutsamen Gruppierungen Jugendlicher,
  - besonders komplizierten Verfahren (z. B. schwierige Beweislage, besondere Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten, Probleme der rechtlichen Würdigung) <sup>3</sup>
  - Straftaten von Beschuldigten, die nicht Bürger der DDR sind.

<sup>2</sup> Vgl. Anweisung 2/77 des Generalstaatsanwalts der DDR

<sup>3</sup> Vgl. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Untersuchung schwerer Straftaten der allgemeinen Kriminalität vom 1. Juli 1985